

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtsatzung) für das Flst.-Nr. 189 der Gemarkung Willstätt**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO B.-W.) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Willstätt in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Satzung – Städtebauliche Maßnahme**

Auf dem von der Satzung betroffenen Grundstück soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Gemeinde Willstätt möchte im Geltungsbereich dieser Satzung den Zugang zu dem geplanten Baugebiet „Langmatt“ ermöglichen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 189 (Sandgasse 37) und ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

### **§ 3 Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes**

- (1) Der Gemeinde Willstätt steht an dem unter § 2 genannten Grundstück ein besonderes Vorkaufsrecht an dem bebauten Grundstück im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Der Verkäufer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Gemeinde Willstätt den Abschluss eines Kaufvertrages über sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Willstätt, den 15.07.2020

Christian Huber  
Bürgermeister